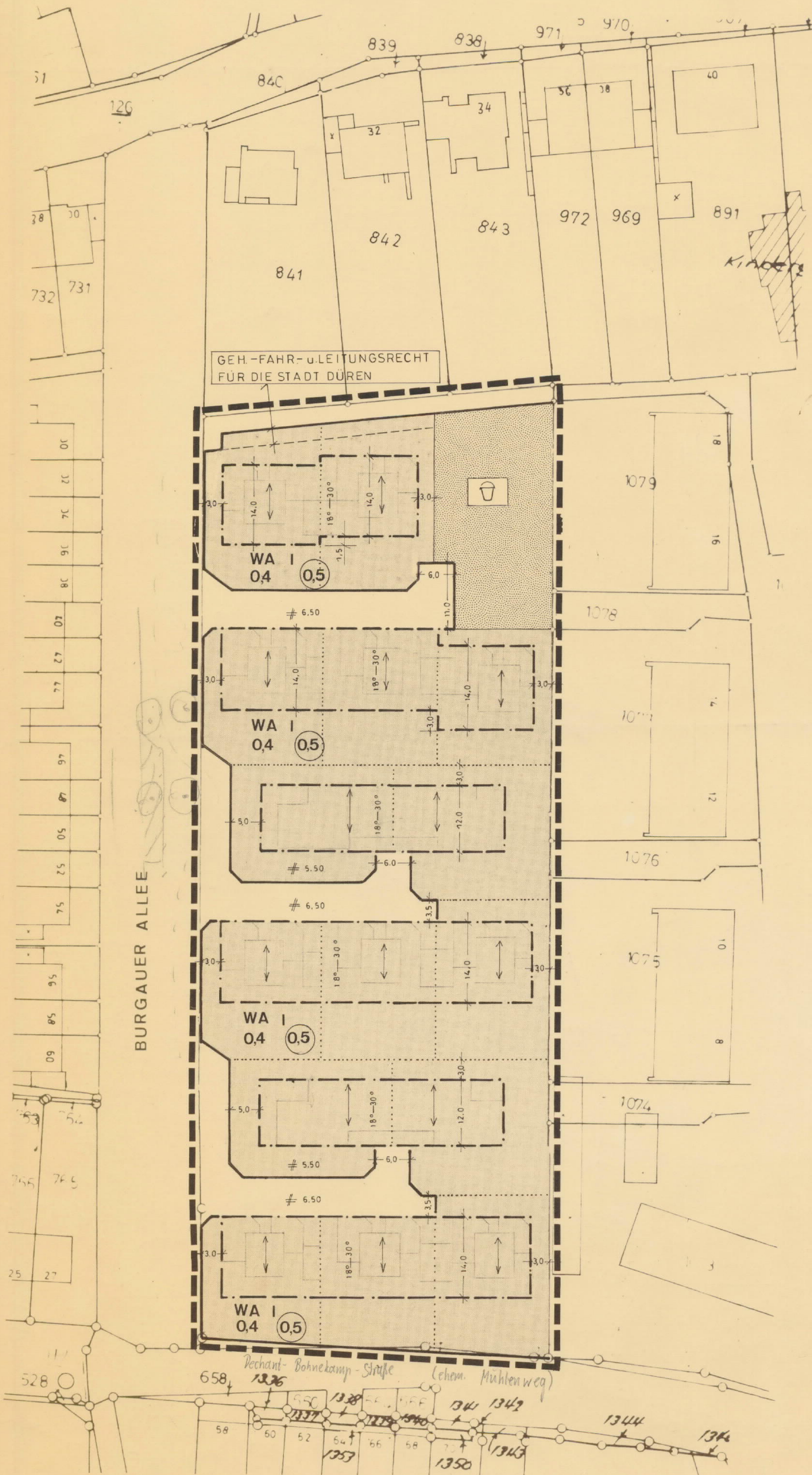


4. ÄNDERUNG

"PRYM'SCHER HANG"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN!

Gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 2 u. 4 sowie § 9 Absatz 2 BBauG in der Fassung vom 14. 8. 1976 in Verbindung mit § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 7. 1976 wird folgendes festgesetzt:

1. Dächer:
Die im Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung von 18°-30° und Firstrichtung gilt für den Hauptbaukörper. Baukörper mit Flachdach sind als Nebenbaukörper und als Verbindungsglieder zulässig.
Dachgauben sind nicht zulässig.
2. Drenpel:
Die Drenpelhöhe, gemessen von OK Dachgeschoßfußboden des Hauptbaukörpers bis OK Drenpel darf nicht höher als 40 cm sein.
3. Garagen und Nebengebäude:
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 Bau NW oder baul. Anlagen, die im Bauw. zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig. Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen müssen einen Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von 5,50 m einhalten.
4. Gebäudehöhe:
Die Höhe der OK des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm über Straßenkante, gemessen an der Mitte der festgesetzten Baugrenze des betreffenden Grundstückes.
5. Gestaltung der baulichen Anlagen:
Für die farbliche Behandlung der Gebäudeaußenflächen sind folgende Materialien zugelassen:
Sicht- oder Verblendmauerwerk weiß
Putz- oder Sichtbetonflächen weiß, grauweiß oder natur
Giebel- und Gesimsverkleidung in Schiefer oder schwarzem, schieferähnlichem Material, oder natur
Innerhalb dieser grundtönen Flächen können Farbeffekte an architektonisch geeigneten Stellen angebracht werden (z.B. an Brüstungen, Hauseingangstischen u.ä.)
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Bauausschuß der Stadtverordnetenversammlung.

- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- - - Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- I Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschößflächenzahl
- 18°-30° Dachneigung in Grad
- ↔ Firstrichtung
- ⊕ Spielplatz
- Grünfläche
- WA Allgemeines Wohngebiet

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21. Oktober 1980 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/56 "Prym'scher Hang" gemäß § 13 BBauG beschlossen. Die 4. Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Düren, Flur 46, Parzelle Nr. 1000

Düren, den 22. Oktober 1980





Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1980 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 8. Dezember 1980

Der Stadtdirektor
 in Vertretung:

 Stadtdirektor